



## **Schlussbericht Umsetzung Postulat Kottmann (P 604)**

Kontakt: Thomas Meyer, AL Landwirtschaft, 041 925 10 31, [thomas.meyer@lu.ch](mailto:thomas.meyer@lu.ch)  
Erstellt: Sursee, 31. Dezember 2015

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Wortlaut des Postulats .....	4
3. Projektauftrag .....	6
3.1 Ziele des Projekts .....	6
3.2 Systemgrenzen.....	6
3.3 Projektorganisation .....	6
3.4 Präambel .....	7
4. Konkrete Forderungen des Postulats.....	8
4.1 Betriebskontrollen koordinieren und risikobasiert auszugestalten .....	8
4.2 Verständlichkeit der Direktzahlungsabrechnung .....	8
4.3 Effiziente und wirkungsvolle Vollzugspraxis .....	9
5. Faktenblätter zu einer effizienten und wirkungsvollen Vollzugspraxis .....	10
5.1 Grundsätze im Vollzug.....	10
5.2 Betriebsformen .....	11
5.3 Datenerhebung.....	12
5.4 Kontrollkoordination .....	14
5.5 Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben .....	16
5.6 Stofflicher Gewässerschutz / Nährstoffbilanz .....	17
5.7 Biodiversität .....	19
5.8 Landschaftsqualität.....	21
6. Zusammenfassung .....	23

## 1. Einleitung

Eine schlanke und einfache Administration ist ein Grundpfeiler des Schweizerischen Rechtsstaates. Die Abläufe müssen deshalb immer wieder daraufhin überprüft werden. Mit der Agrarpolitik 2014-17 rückte das Thema in der Agrarpolitik in den Fokus, weil hauptsächlich die neuen administrativen Anforderungen des weiterentwickelten Direktzahlungssystems einige Reaktionen auslösten. Weil administrative Aufwände im Bereich der Landwirtschaft einerseits aufgrund mehrerer Gesetzgebungen (z.B. Landwirtschafts- oder Raumplanungsgesetz, Tier-, Umwelt-, Gewässer- sowie Natur- und Heimatschutz) und andererseits aufgrund privatrechtlich organisierter Abläufe und Kontrollen entstehen, ist das Thema komplex. Neben den Landwirten sind weitere Akteure (Bund, Kantone, Kontrollorganisationen, andere Marktteilnehmer) von administrativen Prozessen betroffen. Gleichzeitig mit dem Prozess der administrativen Vereinfachung werden die bestehenden Regeln weiterentwickelt und an neue oder geänderte Herausforderungen angepasst.

Im Agrarsektor basieren über 90 Prozent aller Auflagen auf Bundesrecht. In diesem Bereich kann der Kanton Luzern zwar Einfluss nehmen, nicht aber entscheiden. Trotzdem engagiert sich der Kanton Luzern immer wieder und mit Nachdruck für sinnvolle Vereinfachungen:

- Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ist aktuell in eine vom Bund eingesetzte Arbeitsgruppe zur Reduktion der Administration in der Landwirtschaft eingebunden.
- 2004 wurden im Planungsbericht B 77 über die administrative Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zwei Ziele im Bereich der Landwirtschaft festgelegt, die innerhalb von zwei Jahren realisiert werden konnten. Dabei handelte es sich um zwei Hauptanliegen der Landwirtschaftsbranche: Koordination der Kontrollen und Vereinfachung der Datenerhebung.
- Organisatorisch wurde in der Dienststelle Landwirtschaft und Wald das Vertragswesen im Naturschutz mit den Öko-Instrumenten im Direktzahlungsbereich zusammengelegt. Dadurch haben die Landwirtschaftsbetriebe weniger Ansprechpersonen und Synergien können schrittweise umgesetzt werden.
- Im Hinblick auf die Einführung der agrarpolitischen Reformetappe AP 2014-17 verfasst die Dienststelle Landwirtschaft und Wald seit Januar 2014 monatlich einen Newsletter. Darin werden Neuerungen und Fristen an knapp 4000 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Kanton Luzern per E-Mail versandt, welche bei der Bewältigung der zahlreichen Neuerungen nützlich sind.
- Im Rahmen einer Pilotphase, welche der Kanton Luzern bei den Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt erwirkt hat, konnten die Luzerner Landwirte ab 2011 auf den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Hofdüngerverträgen verzichten. Die Hofdüngertieferungen werden seither über das Internetportal HODUFLU erfasst. Seit 2014 ist dieses Portal für alle Kantone obligatorisch.

Viele privatrechtliche Label beinhalten Vorgaben und Auflagen, welche teilweise über die staatlichen Vorschriften hinausgehen. Auf den Landwirtschaftsbetrieben wird oft nicht zwischen den freiwilligen, privatrechtlichen und den zwingenden öffentlich-rechtlichen Auflagen unterschieden. In Bezug auf die Ausgestaltung dieser Vorgaben und Kontrollen sind auch private Akteure gefordert.

## 2. Wortlaut des Postulats

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen runden Tisch mit allen relevanten Akteuren des Agrarsektors einzuberufen. Dabei sollen Lösungsansätze zur Reduktion der Administrationslast und zum Abbau der Bürokratie in der Landwirtschaft eruiert und dadurch Kostensenkungen generiert werden. Es sind entsprechende Massnahmen zu treffen und namentlich in folgenden Bereichen Fortschritte zu erzielen:

- Die landwirtschaftlichen Betriebskontrollen sind koordiniert und risikobasiert auszugestalten, damit das Vertrauen in die Kontrollorgane gestärkt wird.
- Der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung im Kanton Luzern hat praxisnah und verlässlich zu erfolgen. Ebenso sind die Verfahren zu optimieren und effizienter auszugestalten.
- Die kantonalen Vorschriften und die Vollzugspraxis sind zu überprüfen; jene mit geringer Wirkung sind anzupassen oder zu streichen.
- Die Zahlungen für die Landwirtschaft sind verständlich und für die Landwirtschaftsbetriebe nachvollziehbar zu bewerkstelligen und damit die Transparenz im Direktzahlungssystem zu gewährleisten.

### **Begründung:**

Aktuell läuft für die Landwirtschaftsbetriebe eine erste Umsetzungsphase der Agrarpolitik 2014–2017. Die damit einhergehenden Neuerungen stellen für die Landwirtschaft (und auch für den Vollzug) eine grosse Herausforderung dar, welcher sie sich auch annimmt. Jedoch nimmt das Ausmass der Papiere, welche jedes Jahr von Neuem ausgefüllt werden müssen, auch mit dieser AP-Etappe zu. Ebenso wird mit der Umsetzung der neuen Agrarpolitik und ihrer vielen Programme auch die Kontrolltätigkeit erhöht. Es können etwa folgende Programme angemeldet werden: ÖLN/BIO, Extenso, BTS/RAUS, Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit Qualität und/oder Vernetzung, graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Kulturlandschaftsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge und Übergangsbeiträge. Sömmerungsbetriebe können sich zusätzlich für Grün- und Streueflächen anmelden. Nur schon die aktuelle Version der Massnahmenblätter Landschaftsqualität umfasst 43 Seiten und 36 Einzelmassnahmen. Hinzu kommen kantonale Programme wie jenes zur Verbesserung der Ressourceneffizienz. Die Bewältigung der damit einhergehenden administrativen Vorgaben und Kontrollen bereitet vielen Landwirten Probleme. Für die Bauernfamilien wird der bürokratische Aufwand zu einer grossen Belastung und kann nur noch mit Unterstützung eines Beraters fachgerecht erledigt werden, was selbstredend erneute Kostenfolgen nach sich zieht.

Für uns ist klar, dass der Bezug von Direktzahlungen an (gemeinwirtschaftliche) Gegenleistungen zu knüpfen ist. Die strikte Befolgung administrativer Vorgaben mit den Direktzahlungen zu koppeln, wirkt jedoch zunehmend kontraproduktiv und demotivierend und entzieht unseren landwirtschaftlichen Familienbetrieben jegliche unternehmerische Freiheit. Zudem ist der Nachvollzug der Detailabrechnung der Teilzahlungen für den einzelnen Landwirtschaftsbetrieb nur schwer nachvollziehbar. Die zuständige Dienststelle leistet im Zusammenhang mit der Abrechnung zwar sehr gute Arbeit. Dennoch ist die Berechnung einzelner Beitragsarten anhand der 26 Seiten umfassenden Broschüre «Überblick: Direktzahlungen an Schweizer Ganzjahresbetriebe» nicht einfach zu überprüfen.

Aufgrund der grossen Veränderungen in der Landwirtschaftspolitik ist es dringend notwendig, dass der administrative Aufwand gesenkt beziehungsweise nicht noch mehr ausgebaut wird. Das Internet ermöglicht in der heutigen Zeit eine sehr gute Vernetzung im Sinn eines effizienten Informationsaustausches. Mit Agate und anderen internetbasierten Datenportalen für die Landwirtschaft haben die Behörden und Kontrollorgane im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung die Möglichkeit, sich zu orientieren und gegebenenfalls entsprechend Massnahmen einzuleiten. Die Kontrollen müssen unbedingt koordiniert und dadurch quantitativ (nicht qualitativ) auf ein Minimum beschränkt werden. Nimmt der Kontrollaufwand ab, so nimmt auch die Administrati-

onslast für die praktizierende Landwirtschaft ab. Wenn weniger Kontrollen durchgeführt werden, wird das Vertrauen in die Kontrollorgane gestärkt. Zudem sollen die kantonalen Vorschriften überprüft und diejenigen, welche nur wenig Wirkung erzielen, angepasst oder gestrichen werden.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob wir eine Landwirtschaft wollen, die eine aufgeblähte Bürokratie betreiben muss, oder eine solche, bei der primär die sorgfältige Produktion auf unserem wertvollen Kulturland im Zentrum steht. Für die CVP stellt der Familienbetrieb das Rückgrat der Luzerner Landwirtschaft dar. Als wichtigsten Auftrag an die Bauern erachten wir die Produktion qualitativ hochstehender Nahrungsmittel. Damit die Landwirte diese Aufgabe wahrnehmen können und nachhaltig und marktfähig agieren können, benötigen die Betriebe die passenden Rahmenbedingungen. Diese beinhalten vor allem eine administrative Entschlackung der Prozesse und eine Optimierung der Betriebskontrollen. Wir sind überzeugt, dass dadurch Unternehmertum, Professionalität und Innovation gefördert werden.

### 3. Projektauftrag

Das Postulat 604 wurde in der Frühlingsession 2015 mit 50 zu 46 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Der Dienststellenleiter lawa hat anschliessend der Abteilung Landwirtschaft den Auftrag erteilt, administrative Entlastungen insbesondere für die Landwirtschaftsbetriebe aber auch für die Verwaltung und den Vollzug zu suchen und diese umzusetzen.

#### 3.1 Ziele des Projekts

Es sollen Vorschläge zur Reduktion der Administrationslast und zum Abbau der Bürokratie in der Landwirtschaft des Kantons Luzern erarbeitet werden. Die Vorschläge sollen die Administration insbesondere bei den Landwirtschaftsbetrieben senken, aber auch bei weiteren Akteuren der Branche und beim Kanton. Die Vorschläge für Vereinfachungen und die entsprechenden Anpassungen werden in einem Schlussbericht verfasst.

#### 3.2 Systemgrenzen

Auf Bundesebene wurde ein Projekt zur administrativen Vereinfachung gestartet. In diesem Projekt werden Vorschläge für Vereinfachungen und Anpassungen der agrarpolitischen Massnahmen und Bestimmungen auf Stufe Gesetz, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen des Bundes erarbeitet. Da sämtliche Akteure des Agrarsektors in diesem Projekt eingebunden sind, wird der Fokus bei der Umsetzung des Postulats Kottmann ausschliesslich auf kantonaler Ebene gerichtet.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist aktuell in der vom Bund eingesetzten Arbeitsgruppe zur Reduktion der Administration in der Landwirtschaft eingebunden. Der Dienststellenleiter lawa ist als Vertreter der KOLAS (Konferenz der Landwirtschaftsämtler) in der Arbeitsgruppe. Administrative Aufwände, die durch privatrechtliche Massnahmen und Vorschriften verursacht werden, werden aufgenommen, jedoch in diesem Projekt nicht weiter untersucht. Für diesen Bereich ist die Branche mit den Unternehmen im Agrarsektor zuständig.

Bund	BLW-Projekt → alle Akteure eingebunden
<b>Kanton</b>	<b><i>direkte Umsetzung möglich (Vollzug kantonales Landwirtschaftsrecht (Gesetz, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien))</i></b>
Private / Labels	Administrative Aufwände durch privatrechtliche Massnahmen und Vorschriften werden aufgenommen, jedoch nicht im Rahmen des Projekts weiter untersucht → Lead Umsetzung Branche

#### 3.3 Projektorganisation

Die Abteilung Landwirtschaft hat gestützt auf den Auftrag des Dienststellenleiters lawa das Projekt Administrative Vereinfachung gestartet und den Abteilungsleiter Landwirtschaft mit der Leitung betraut. Wie vom Postulaten gewünscht, wurde ein runder Tisch mit den relevanten Akteuren der Agrarpolitik eingesetzt.

<b>Funktion</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Wer</b>
Projektauftraggeber	Projektoberleitung	Christoph Böhnner, DL lawa
Projektleiter	Operative Leitung des Projektes	Thomas Meyer, AL Landwirtschaft (lawa)
Arbeitsgruppe	Erarbeitung der Vorschläge	LBV: Stefan Heller, Geschäftsführer ZMP: Pirmin Furrer, Geschäftsführer Suisseporcs: Meinrad Pfister, Präsident LOV: Daniel Vogel, Vorstandsmitglied BBZN: Daniel Felder, Berater LK: Beat Ineichen, Geschäftsführer Qualinova AG: Stephan Furrer, Geschäftsführer lawa: Markus Richner, FL Direktzahlungen und Franz Stadelmann FL Natürliche Ressourcen

### **3.4 Präambel**

Die Reduktion der administrativen Belastung und die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ist über alle Bereiche hinweg eine Daueraufgabe, die es stetig anzustreben gilt. Der Kanton Luzern kennt die Problematik der administrativen Belastung der Landwirtschaftsbetriebe und ist auch künftig bestrebt, die Situation im Rahmen seiner Möglichkeiten mit diversen Massnahmen zu verbessern.

## **4. Konkrete Forderungen des Postulats**

Im Postulat sind konkret vier Forderungen gestellt. Diese Forderungen wurden in der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert und nachfolgend beantwortet.

### **4.1 Betriebskontrollen koordinieren und risikobasiert auszugestalten**

*Die landwirtschaftlichen Betriebskontrollen sind koordiniert und risikobasiert auszugestalten, damit das Vertrauen in die Kontrollorgane gestärkt wird.*

Luzern hat 2006 als erster Kanton in der Schweiz die Bonitätsbeurteilung für Landwirtschaftsbetriebe eingeführt. Bereits nach zwei Jahren wurden aufgrund der Bonitätsbeurteilung nur noch rund 40 Prozent der direktzahlungsberechtigten Betriebe jährlich kontrolliert. Vor dem Bonitätssystem wurden jährlich zwischen 85 und 90 Prozent aller Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) kontrolliert. Durch die ebenfalls 2006 eingeführte Koordination der öffentlich-rechtlichen Kontrollen im Landwirtschafts-, Veterinär- und Lebensmittelbereich konnten diese Kontrollen auf rund einen Betriebsbesuch pro Jahr reduziert werden. Die Koordination beschränkt sich auf die öffentlich-rechtlichen Kontrollen und schliesst die privat-rechtlichen (z.B. Labels) aus. Allerdings ist es bereits heute möglich, dass die mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen beauftragten Stellen (Kontrollorganisationen) eine Koordination und Abstimmung vornehmen.

Die Kontrollen gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) werden in vier Themengruppen für Ganzjahresbetriebe und drei Themengruppen für Sömmerungsbetriebe aufgeteilt. In der Regel wird jedes Jahr nur ein Themenschwerpunkt kontrolliert. Einzig bei risikobasierten Stichprobenkontrollen oder bei einer Nachkontrolle im Folgejahr, wenn die Anforderungen im Vorjahr nicht erfüllt wurden, können zwei Kontrollen pro Jahr ausgelöst werden. Mit diesen Themengruppen ist der Umfang der einzelnen Kontrollen überschaubar. Die Kombination mit privaten Labelkontrollen ist jährlich möglich und zudem können die Kontrollen zum optimalen Kontrollzeitpunkt durchgeführt werden. Innerhalb der Themengruppe werden die Kontrollpunkte auf die relevanten zu prüfenden Punkte reduziert, d.h. Kontrollpunkte, welche aufgrund der deklarierten Daten geprüft werden können, sind vor Ort nicht zu kontrollieren. Die relevanten Kontrollpunkte entsprechen den die risikobasierten Punkte im jeweiligen Themenbereich.

Fazit: Die Arbeitsgruppe unterstützt die eingeleitete Stossrichtung in Sachen Kontrollkoordination. Sie verlangt jedoch eine noch stärkere Fokussierung auf eine risikobasierte Kontrolle sowie Vollzug. Entsprechende Ergänzungen sind in den folgenden Faktenblätter *5.1 Grundsätze im Vollzug* und *5.4 Kontrollkoordination* formuliert.

### **4.2 Verständlichkeit der Direktzahlungsabrechnung**

*Die Zahlungen für die Landwirtschaft sind verständlich und für die Landwirtschaftsbetriebe nachvollziehbar zu bewerkstelligen und damit die Transparenz im Direktzahlungssystem zu gewährleisten.*

Mit der Agrarpolitik 2014-17 hat der administrative Aufwand nochmals zugenommen. Rund die Hälfte aller Direktzahlungsinstrumente wurde neu gestaltet. Es ist der Dienststelle Landwirtschaft und Wald gelungen, in kurzer Frist sämtliche Instrumente fristgerecht vorzubereiten, so dass sich die knapp 4500 Landwirtschaftsbetriebe auch an den freiwilligen Instrumenten beteiligen konnten. Zusammen mit der Landwirtschaftlichen Beratung wurden mehr als ein Dutzend Informationsveranstaltungen durchgeführt, an welchen mehr als 4000 Teilnehmende sich über die Neuerungen im Rahmen der Agrarpolitik 2014-17 informieren liessen. Hinzu kommen wie eingangs erwähnt eine zeitnahe Nachführung über die Homepage und der neu geschaffene Newsletter. Die Direktzahlungsabrechnung ist aufgrund der Komplexität des Systems umfangreicher, um die geforderte Transparenz zu gewährleisten.



Fazit: Die Arbeitsgruppe schätzt die Transparenz der Direktzahlungsabrechnung (Hauptzahlung und Schlusszahlung). Die Unsicherheiten bei den Landwirten sind primär auf den Systemwechsels AP 2014-17 zurückzuführen. Das zweite Jahr im Rahmen der AP 2014-17 zeigte eine deutliche Abnahme von Verständnisfragen betreffend der Direktzahlungsabrechnung. Der Vergleich mit dem Vorjahr (2014) war wieder möglich.

### **4.3 Effiziente und wirkungsvolle Vollzugspraxis**

*Der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung im Kanton Luzern hat praxisnah und verlässlich zu erfolgen. Ebenso sind die Verfahren zu optimieren und effizienter auszugestalten.*

*Die kantonalen Vorschriften und die Vollzugspraxis sind zu überprüfen; jene mit geringer Wirkung sind anzupassen oder zu streichen.*

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nimmt diesen Auftrag stetig wahr und erachtet diesen als eine zentrale Aufgabe. Daher wurde, wie einleitend erwähnt, beispielsweise das Vertragswesen Naturschutz organisatorisch und operativ in den Landwirtschaftsbereich integriert. Aufgrund eines stetigen Personalabbaus sind Effizienzsteigerungen unumgänglich. Ineffiziente Abläufe werden, sofern sie festgestellt werden, laufend optimiert. Nichtsdestotrotz sind weitere Optimierungen notwendig, die einen Beitrag zur Reduktion der Administrationslast und zum Abbau der Bürokratie in der Landwirtschaft leisten.

Fazit: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben rund 100 Vorschläge zur Reduktion der Administrationslast und zum Abbau der Bürokratie in der Landwirtschaft eingereicht. Diese Verbesserungsvorschläge der Arbeitsgruppe sind in den folgenden acht Faktenblättern im Detail beschrieben.

## **5. Faktenblätter zu einer effizienten und wirkungsvollen Vollzugspraxis**

Die Arbeitsgruppe hat die vorgängig eingegangenen Verbesserungsvorschläge in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe gesichtet und diskutiert. In der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe wurden die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen abgeschätzt und in der letzten Sitzung die prioritären Themen festlegt die anschliessend in den folgenden Faktenblättern zusammengefasst wurden.

### **5.1 Grundsätze im Vollzug**

#### *Einführung*

Die Landwirtschaftsverordnungen des Bundes sehen eine gewisse Flexibilität im Vollzug der Kantone vor. Der bisherige Vollzug orientiert sich an einem sehr hohen Detaillierungsgrad, d.h. immer mehr und immer genauere Daten werden erfasst bzw. ausgewertet. Die hohe Regelungsdichte, welche eine Hauptursache des grossen Administrativ- und Kontrollaufwand ist, ist auf die juristische Absicherung zurückzuführen. Obwohl die Beweisspflicht einer korrekten Bewirtschaftung gemäss Direktzahlungsverordnung beim Betriebsleiter liegt, wird im Vollzug oft versucht, sich juristisch abzusichern, als läge eine Beweisspflicht der Vollzugsstellen vor, nach derer sie dem Betriebsleiter seinen Mangel beweisen müssten.

#### *Risikobasierter Vollzug*

Die Erfahrung zeigt, dass ein durchwegs höherer Detaillierungsgrad für Umwelt, Tier oder Konsument nicht immer ein spürbarer Nutzen bringt. Mit einem zielgerichteten Vollzug wird der Fokus auf die Massnahmen gelegt, die effektiv eine Wirkung zeigen. Mit anderen Worten liegt die Stossrichtung hin zu einem risikobasierten Vollzug.

#### *Einzelfallregelungen*

Im Vollzug gibt es immer wieder Einzelfallregelungen. Diese Regelungen sind in den meisten Fällen zielorientierte Lösungen. Neben dem zusätzlichen administrativen Aufwand können diese Einzelfallregelungen jedoch auch zu einer Ungleichbehandlung führen.

#### *Wechselnde Anforderungen*

In der Vergangenheit wurde aufgrund von neuen Erkenntnissen die Anforderungen während der laufenden Kontrollkampagne von Seiten Vollzug geändert. Diese Änderungen haben je nach Zeitpunkt zu einer Ungleichbehandlung während der gleichen Kontrollkampagne geführt.

#### *Einbezug Branche, Kontrollstellen und andere Dienststellen*

Auswirkung von neuen Programmen/Anforderungen auf den Vollzug und die landwirtschaftliche Praxis soll vorgängig abgeklärt werden. Dazu ist eine aktive Zusammenarbeit Vollzugsstellen (lawa, rawi, uwe, VetD), Branche, Kontrollstellen notwendig.

#### *Kommunikation*

Eine zeit- und adressatengerechte Kommunikation ist für alle Beteiligten sehr wertvoll.

## 5.2 Betriebsformen

### *Einführung*

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) regelt das Verfahren zur Anerkennung von Betrieben und von überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen. Die eingeführten Begriffe Betrieb, Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft bilden mit deren Anerkennung durch die Kantone in anderen Bereichen (Direktzahlungen, Investitionshilfen, Raumplanung, Höchsttierbestände, Bioverordnung) die Grundlage für Rechte und Pflichten der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen.




### *Zusammenfassung Rückmeldungen aus Arbeitsgruppe*

- a) Betriebszweiggemeinschaften sind aufwendig administrierbar und bergen Gefahr der Umgehung, deshalb sind Anerkennungen restriktiv zu handhaben und konsequent zu kontrollieren.
- b) Rückwirkende Anerkennung von Betriebsübernahmen oder Betriebsleiterwechsel werden nicht mehr zugelassen. Die Meldefristen werden konsequent eingehalten.
- c) Rückwirkende Genehmigung von BG's und ÖLN-Gemeinschaften verursachen administrativen Aufwand und verursachen in der Kontrollkoordination/Kontrolle Probleme.

### *Überlegungen Bund*

Der Bund schlägt zur administrativen Vereinfachung vor, den Begriff der Produktionsstätte zu streichen und eine Vereinfachung der Definition der Betriebsgemeinschaft und Betriebszweiggemeinschaft (Umsetzung ab 2018).

### *Umsetzung Vollzug Kanton Luzern*

Vorschlag	Umsetzung	
Betriebszweiggemeinschaften sind aufwendig administrierbar und bergen Gefahr der Umgehung, deshalb sind Anerkennungen restriktiv zu handhaben.	Die Kriterien für die Anerkennung sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), Art. 12, 29a ff geregelt.	
Rückwirkende Anerkennung von Betriebsübernahmen resp. Betriebsleiterwechsel nicht mehr zulassen. Meldefristen vollziehen.	Die bisher kulante Lösung zugunsten der Bewirtschafter wird beibehalten, d.h. Mehraufwand für Kanton und Kontrollorganisation. Frist Anerkennung bis 1. Mai des Beitragsjahres.	
Rückwirkende Genehmigung von BG's und ÖLN-Gemeinschaften verursachen admin. Aufwand und bereiten in der Kontrollkoordination/Kontrolle Probleme.	Die bisher kulante Lösung zugunsten der Bewirtschafter wird beibehalten, d.h. Mehraufwand für Kanton und Kontrollorganisation. Frist Genehmigung bis Ende Vorjahr des Beitragsjahres.	

### 5.3 Datenerhebung

#### *Einführung*

Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet und entsprechende Gesuchstermine (=Anmeldetermine) und Fristen sind vorgegeben (DZV Art. 98 - 100). Anmeldetermine sind eng verknüpft mit Referenzperioden und Auszahlungsterminen. Zudem werden die Daten einer Referenzperiode für die Nährstoffbilanzierung verwendet. Mit der Umsetzung der AP 14-17 wurde die Erhebung der Betriebs-, Flächen- und Tierdaten von Anfang Mai auf Januar/Februar vorverschoben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zeit für die Vollzugsaufgaben ausreicht, so dass sämtliche Zahlungen bis Ende Jahr geleistet werden können. Wegen der Vorverschiebung wurde die Referenzperiode für die massgebenden Tierbestände auf das dem Beitragsjahr vorangehende Jahr festgelegt. Fläche und Kulturen werden im Verlaufe des Februar deklariert. Damit die Daten den tatsächlichen Verhältnissen im Beitragsjahr entsprechen, besteht eine Nachmeldepflicht für Flächen, Hauptkulturen und stark veränderte Tierbestände. Zur Harmonisierung wurde zudem die Referenzperiode für Suisse-Bilanz auf das Kalenderjahr festgelegt. Die Anmeldungen für den ÖLN und die Direktzahlungsprogramme müssen wie bis anhin im Herbst des Vorjahres erfolgen. Im Vollzug zeigen sich die folgenden Schwierigkeiten:

- Die Flächen- und Kulturdaten betreffen nicht das gleiche Jahr wie die Tierdaten.
- Die Suisse-Bilanz kann erst Anfang des Beitragsjahres für das Vorjahr abgeschlossen werden, weil die definitiven Tierdaten erst zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- Die Erfassung von Nachmeldungen verursacht administrativen Aufwand für alle Beteiligten.
- Für die Koordination der Kontrolle müssen sich die Betriebe im Herbst bereits für die Programme und den ÖLN des kommenden Jahres anmelden, was administrativer Aufwand für die Landwirte ist.

#### *Zusammenfassung Rückmeldungen aus Arbeitsgruppe*

- a) Reduktion bzw. Koordination der verschiedenen Anmeldetermine
- b) Einreichung Berechnung Durchschnittsbestand Mastpoulet verzichten
- c) Keine Nacherhebung Tierdaten sowie Flächendaten und BFF-Kulturen
- d) Nachmeldungen Tierwohlprogramme nach Anmeldeschluss sowie Anmeldungen Tierwohlprogramme per 1. Juli streichen
- e) Auf georeferenzierte Flächendatenerfassung verzichten
- f) Führung der Landwirtschaftsbeauftragten optimieren (Begleitung, Oberkontrolle)
- g) Referenzperiode für Tierbestände nicht Kalenderjahr

#### *Vorschlag Bund (ab 2018)*

*Referenzperiode für Tierbestände vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres*

Vereinfachungspotential besteht darin, den Zeitpunkt für die Datenerfassung und Referenzperioden so festzulegen, dass für alle Teilbereiche ein möglichst hoher Nutzen besteht. Dieser Mehrwert gegenüber dem heutigen System lässt sich damit erreichen, dass die Referenzzeit für die massgebenden Tierbestände möglichst weit in das laufende Beitragsjahr reicht (Referenzzeit vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres). Damit könnten Nachmeldungen vermieden werden.

Die Stichtagsbestände sollen mit der Erhebung im Februar erfasst werden. Die massgebenden Bestände werden Anfang September erfasst. Gleichzeitig könnten Veränderungen bei ÖLN und Direktzahlungsprogrammen sowie Änderungen von Hauptkulturen und Flächen angegeben und die Angaben zu den REB-Massnahmen gemeldet werden.

Mit dieser Referenzperiode für die Tierbestände hätten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im laufenden Beitragsjahr zu einem Zeitpunkt Informationen über den Tierbestand, zu welchem es noch möglich wäre, Hofdünger vom Betrieb wegzuführen, um eine Überschreitung der Suisse-Bilanz (per 31.12.) zu verhindern. Gleichzeitig würde die Datenmeldung Ende August eine grössere Bedeutung erhalten.

#### Umsetzung Vollzug Kanton Luzern

Vorschlag	Umsetzung	
Reduktion bzw. Koordination der verschiedenen Anmeldetermine	Der Bundesvorschlag mit Anpassung der Referenzperiode Tiere würde eine Reduktion auf zwei Termine pro Jahr bringen (Umsetzung 2018).	
Einreichung Berechnung Durchschnittsbestand Mastpoulet verzichten	Gemäss Anhang LBV ist eine Berechnung notwendig: Für die Berechnung des Durchschnittsbestandes ist das Berechnungstool der AGRIDEA zu verwenden.  Auf die Einreichung wird zukünftig verzichtet.	
Keine Nacherhebung Tierdaten sowie Flächendaten und BFF-Kulturen	Ist zurzeit in Art. 100 DZV geregelt Mit dem Bundesvorschlag <i>Anpassung der Referenzperiode Tiere</i> könnte auch die Nachmeldung verzichtet werden (Umsetzung 2018).	
Nachmeldungen Tierwohlprogramme nach Anmeldeschluss sowie Anmeldungen Tierwohlprogramme per 1. Juli streichen	Die bisher kulante Lösung zugunsten der Bewirtschafter wird beibehalten, d.h. Mehraufwand für Kanton und Kontrollorganisation → beibehalten (Doppelkontrollen möglich)	
Auf georeferenzierte Flächendatenerfassung verzichten	Ist in Art. 165e, Abs. 3 LwG sowie Geoinformationsgesetz und Geoinformationsverordnung geregelt.	
Führung der Landwirtschaftsbeauftragten optimieren	Überprüfung bei Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde. Finanzierung heute durch Gemeinde.	
Referenzperiode für Tierbestände nicht Kalenderjahr	Bundesvorschlag mit Anpassung der Referenzperiode Tiere: 1. September Vorjahr bis 31. August Beitragsjahr (Umsetzung 2018)	

Die Arbeitsgruppe erachtet die georeferenzierte Flächendatenerfassung als unsinnig und als ein Widerspruch gegenüber der Zielsetzung Abbau administrativer Aufwand.

## 5.4 Kontrollkoordination

### *Einführung*

Die Grundprinzipien zur Art und Häufigkeit solcher Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben sind in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) festgelegt.

Die Frequenz für die umfassende Kontrolle eines Bereichs (Grundkontrolle) ist mehrheitlich 4 Jahre. Wenige Bereiche werden nur alle 8 Jahre überprüft. Zusätzlich zu den angemeldeten und koordinierten Grundkontrollen werden risikobasierte, nicht angemeldete Kontrollen durchgeführt. Fürs Tierwohl und den Tierschutz (Teil des ÖLN) sind mindestens 10 % unangemeldete Kontrollen vorgeschrieben. Ferner werden auch Bestimmungen der Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020) überprüft, die mit den restlichen Kontrollen koordiniert werden müssen.

### *Zusammenfassung Rückmeldungen aus Arbeitsgruppe*


- a) Wechsel von den flächendeckenden Grundkontrollen zu risikobasierten Kontrollen mit konkreten Nutzen z.B. Verbesserungen Tierwohl, Reduktion Umweltrisiken, etc.
- b) Flächenkontrollen aus dem Kontrollpaket REB/Flächen herauslösen und Stichproben kontrollieren
- c) Tierbestandeskontrolle Rindvieh im Rahmen der Basiskontrolle (Strukturdaten) streichen
- d) Tierbestandeskontrolle Rindvieh im Rahmen Sömmerungskontrolle und Überprüfung Begleitdokumente Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben streichen
- e) Einstiegskontrollen bei Bewirtschafterwechsel erst im 2. Jahr durchführen
- f) Veterinärrechtliche Kontrollen auf Sömmerungsbetrieben in Sömmerungskontrolle integrieren
- g) Koordination Tierschutzkontrolle mit ÖLN-Kontrolle
- h) Koordination der SwissGAP-Kontrolle mit der ÖLN-Kontrolle

### *Überlegungen Bund*

- Die Frequenz der Grundkontrollen wird mit einer Ausnahme beibehalten. Ausnahme: Kontrolle der Biodiversität der Qualitätsstufe I von 4 auf 8 Jahre erhöht.
- Die Kontrollpunkte im Bereich der Direktzahlungen (ohne Tierschutz) werden reduziert indem Bestimmungen aufs wesentliche reduziert werden.
- Die Kontrollpunkte werden mit einer Risikobewertung in zwei Kategorien unterteilt:
  - Kontrollpunkte mit hohem Risiko, d.h. Kontrollpunkte mit wesentlichem Inhalt betreffend der Bestimmung oder mit gravierenden Auswirkungen, wenn die Bestimmung nicht eingehalten wird;
  - Kontrollpunkte mit geringem Risiko, d.h. Kontrollpunkte mit untergeordnetem Inhalt betreffend der Bestimmung oder ohne gravierende Auswirkungen, wenn die Bestimmung nicht eingehalten wird.
- Kontrollpunkte mit hohem Risiko werden in der Grundkontrolle immer überprüft. Die Kontrollpunkte mit geringem Risiko werden in zusätzlichen Kontrollen (zu den Grundkontrollen) geprüft.
- Die Kontrollen sind grundsätzlich angemeldet. Der Bewirtschafter erhält rechtzeitig vor der Kontrolle die in der Kontrolle verwendete Checkliste zur Vorbereitung. Diese Checkliste kann er bereits durchgehen und durch eine Selbstdeklaration die erfüllten Punkte abhaken.
- Der Bewirtschafter soll neu die Möglichkeit erhalten, selber eine Kontrolle für einen (Teil-) Bereich zu verlangen, worauf er sich gezielt vorbereiten kann.

- Die Kontrollergebnisse einer Betriebskontrolle werden für den Kontrollierten auf Acontrol (zentrale Datenbank des Bundes) frei einsehbar. Dies ermöglicht ihm, allenfalls eine Nachkontrolle beim Kanton zu verlangen.

#### Umsetzung Vorschläge Arbeitsgruppe

Vorschlag	Umsetzung	
Wechsel von den flächendeckenden Grundkontrollen zu risikobasierten Kontrollen mit konkreten Nutzen z.B. Verbesserungen Tierwohl, Reduktion Umweltrisiken, etc.	Aufteilung zwischen administrativen Kontrollpunkten und Kontrollen auf dem Betrieb vgl. auch Überlegungen Bund	
Flächenkontrollen aus dem Kontrollpaket REB/Flächen herauslösen und Stichproben kontrollieren	Die Kontrollkoordination wird aufgrund Pilotjahr überprüft und auf 2016 angepasst.	
Tierbestandeskontrolle Rindvieh im Rahmen der Basiskontrolle (Strukturdaten) streichen	Aufteilung zwischen administrativen Kontrollpunkten und Kontrollen auf dem Betrieb	
Tierbestandeskontrolle Rindvieh im Rahmen Sömmerungskontrolle und Überprüfung Begleitdokumente Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben streichen	Aufteilung zwischen administrativen Kontrollpunkten und Kontrollen auf dem Betrieb	
Einstiegskontrollen bei Bewirtschafterwechsel erst im 2. Jahr durchführen	Wird ab 2016 umgesetzt	
Veterinärrechtliche Kontrollen auf Sömmerungsbetrieben in Sömmerungskontrolle integrieren	Die Kontrollkoordination wird aufgrund Pilotjahr überprüft.	
Koordination Tierschutzkontrolle mit ÖLN-Kontrolle	Die Kontrollkoordination wird aufgrund Pilotjahr überprüft.	
Koordination der SwissGAP-Kontrolle mit der ÖLN-Kontrolle	Ist nicht möglich, da die SwissGAP-Kontrollen einen 3-Jahres-Rhythmus haben.	

## 5.5 Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

### Einführung

Die Landwirtschaftsbetriebe erhalten Direktzahlungen für Leistungen, die der Markt nicht abgilt. Sie müssen dabei Bestimmungen zur Bewirtschaftung und bestimmte Voraussetzungen einhalten und sie werden regelmässig kontrolliert (DZV Artikel 101 – 103). Die Grundprinzipien zur Art und Häufigkeit solcher Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben sind in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) festgelegt.

### Zusammenfassung Rückmeldungen aus Arbeitsgruppe







- a) Akkreditierung der Kontrollorganisationen und nicht der Beitragsprogramme
- b) Pflicht zur Koordination der öffentlichen-rechtlichen Kontrollen mit den privat-rechtlichen Kontrollen
- c) Tierbestände und Flächendaten nicht mehr kontrollieren
- d) Nachkontrollen bei Sömmerungsbetrieben mit Mangel im Vorjahr verzichten
- e) Kontrolle Milchhygiene durch Veterinäramt verzichten
- f) Tierschutzkontrollen in die Veterinärkontrolle verlagern

### Überlegungen Bund

Das BLW unterstützt den Antrag nicht, dass die einzelnen Beitragsprogramme nicht mehr akkreditiert werden müssen, sondern nur noch die Kontrollorganisation.

Begründung: Eine Akkreditierung macht nur Sinn, wenn die Kompetenz für die Kontrolle von definierten Massnahmen überwacht wird. Die Kompetenz für die Kontrolle einer bestimmten Massnahme (z.B. Nährstoffbilanz) ist in der Regel nicht identisch mit der Kompetenz für die Kontrolle einer anderen Massnahme (z.B. Tierschutz).

### Umsetzung Vorschläge Arbeitsgruppe

Vorschlag	Umsetzung	
Akkreditierung der Kontrollorganisationen und nicht der Beitragsprogramme	Gemäss Überlegungen Bund wird dieser Vorschlag nicht unterstützt (siehe oben).	
Pflicht zur Koordination der öffentlichen-rechtlichen Kontrollen mit den privat-rechtlichen Kontrollen	Mit der Kontrollkoordination besteht grundsätzlich die Möglichkeit. Die Pflicht liegt jedoch bei der Branche.	
Tierbestände und Flächendaten nicht mehr kontrollieren	Fokussierung vermehrt auf Schwerpunkte	
Nachkontrollen bei Sömmerungsbetrieben mit Mangel im Vorjahr verzichten	Wird 2016 geprüft	
Kontrolle Milchhygiene durch Veterinäramt verzichten	Wird 2016 mit Veterinärdienst geprüft	
Tierschutzkontrollen in die Veterinärkontrolle verlagern	Die Kontrollkoordination wird aufgrund Pilotjahr überprüft.	



## 5.6 Stofflicher Gewässerschutz / Nährstoffbilanz

### Einführung

Gemäss DZV Artikel 13 muss zur Erfüllung des ÖLN mit einer Nährstoffbilanz aufgezeigt werden, dass kein überschüssiger Phosphor (P) und Stickstoff (N) ausgebracht wird. Die Bilanzierung erfolgt nach der Methode Suisse-Bilanz.

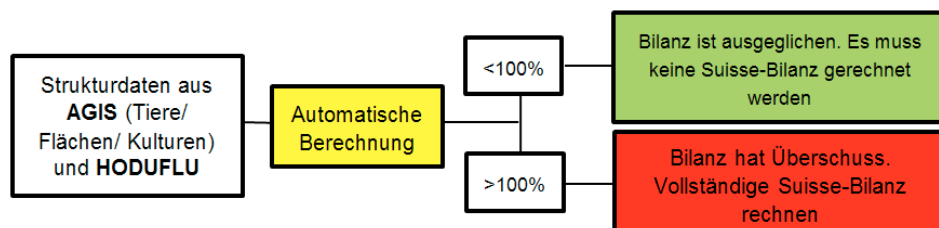
### Zusammenfassung Rückmeldungen aus Arbeitsgruppe

- Vorhandene Daten aus bestehenden Datenbanken nutzen: Strukturdaten aus AGIS (Flächen, Kulturen, Tiere) und Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen aus HODUFLU
- Fokus auf risikobasierte Kontrollen, Erhöhung der Eintrittsschwelle für die Berechnung der Nährstoffbilanz (vgl. Vorschlag Bund unten)
- Jährliche Berechnung der Nährstoffbilanz streichen, auf Nachweis bei Kontrolle reduzieren bzw. Nährstoffbilanz im Rahmen der ÖLN-Kontrolle berechnen
- System der linearen Korrektur im Kanton Luzern überprüfen und anwenden
- Auf weitere NPr-Prüfstellen sowie zusätzliche Daten (Stallplätze) im Bereich NPr ist zu verzichten
- NPr-Vereinbarung zwischen Betrieb und Futtermittellieferant aufheben und bilaterale Vereinbarungen zwischen lawa und Futtermittellieferanten einführen
- Betriebsspiegel im Januar zur Verfügung stellen mit Bagatellgrenze für die Tierzahlen

### Vereinfachungen per 1. Januar 2016 von Seiten Bund



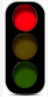




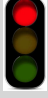
- Verlängerung Gültigkeit der Wegleitung Suisse-Bilanz (Anhang 1 Ziffer 2.1.1 DZV)
- Für die Berechnung der linearen Korrektur Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 6 und 7 der Suisse-Bilanz kann der Kanton für die Jahre 2015 und 2016 die Referenzperiode selbst festlegen (Ausnahme: für Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr).
- Neuregelung NPr-Vereinbarung: Tierhaltungsbetrieb schliesst mit dem Kanton eine NPr-Vereinbarung ab und Futtermittellieferant schliesst mit dem Kanton eine NPr-Vereinbarung ab.

### Vorschlag Bund: Entwurf einer halbautomatischen Berechnung der Nährstoffbilanz



- Mit diesen Angaben wird automatisch eine einfache Nährstoffbilanz gerechnet. Die Bilanz wird vom Betriebsleiter analog Strukturdaten online abgeschlossen. Dazu könnten ein Bundessystem oder auch die kantonalen Systeme dienen.
- Betriebe, die sich mit dieser einfachen Berechnung in einem Bereich von beispielsweise >100 % im N- und P-Bedarf befinden, müssen eine Nährstoffbilanz wie bisher rechnen.
- Betriebe, die sich mit dieser Berechnung in einem Bereich von beispielsweise <100 % im N- und P-Bedarf befinden, sind von der Pflicht für weitere Berechnungen befreit.

## Umsetzung Vorschläge Arbeitsgruppe

Vorschlag	Umsetzung	
Vorhandene Daten aus bestehenden Datenbanken nutzen: Strukturdaten aus AGIS (Flächen, Kulturen, Tiere) und Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen aus HODUFLU	Vorschlag Bund mit halbautomatischer Berechnung der Nährstoffbilanz; Umsetzung frühestens auf 2018	
Fokus auf risikobasierte Kontrollen, Erhöhung der Eintrittsschwelle für die Berechnung der Nährstoffbilanz	Vorschlag Bund mit halbautomatischer Berechnung der Nährstoffbilanz; Umsetzung frühestens auf 2018	
Jährliche Berechnung der Nährstoffbilanz streichen, auf Nachweis bei Kontrolle reduzieren bzw. Nährstoffbilanz im Rahmen der ÖLN-Kontrolle berechnen	Vorschlag widerspricht Anhang 1, Ziff. 2.1.2 DZV. Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.	
System der linearen Korrektur im Kanton Luzern überprüfen und anwenden	Das System der linearen Korrektur wird bereits umgesetzt.	
Den Tiefstwert der linearen Korrektur an den Tiefstwert der Import Export Bilanz angleichen	Die Zuständigkeit für allfällige Anpassungen liegt beim Bundesamt für Landwirtschaft.	
auf weitere NPr-Prüfstellen sowie zusätzliche Daten (Stallplätze) im Bereich NPr ist zu verzichten	Auf weitere NPr-Prüfstellen wird verzichtet; über allfällige zusätzliche Daten entscheidet der Bund.	
NPr-Vereinbarung zwischen Betrieb und Futtermittellieferant aufheben und bilaterale Vereinbarungen zwischen lawa und Futtermittellieferanten einführen	Die Vereinbarung Landwirt und Futtermittellieferant wird aufgehoben. Die Vereinbarung lawa mit Futtermittellieferanten wird aktualisiert.	
Betriebsspiegel im Januar zur Verfügung stellen mit Bagatellgrenze für die Tierzahlen	Die effektiven Tierzahlen liegen lawa im Januar nicht vor. Im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung im Februar deklariert der Landwirte seine Tierzahlen.	

## 5.7 Biodiversität

### Einführung

Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet (LwG Art. 73, DZV Artikel 55 – 62 und Anhang 4)

- Es besteht eine grosse Regeldichte zum Bezug von Biodiversitätsbeiträgen. Einerseits gelten für jeden Biodiversitätsförderflächentyp eigene Bestimmungen, andererseits müssen übergreifende Anforderungen für die Qualitätsstufen I (Bewirtschaftungsauflagen) und Q II (Qualitätskontrollen) erfüllt werden.
- Der Bezug von Vernetzungsbeiträgen erfolgt durch die Teilnahme an von Trägerschaften geführten Vernetzungsprojekten. Jedes Vernetzungsprojekt verfügt über einen eigenen Massnahmenkatalog.
- Im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten werden z.T. ähnliche oder dieselben Massnahmen/Elemente wie durch die Biodiversitätsbeiträge unterstützt. Die Administration der drei Pfeiler Qualität, Vernetzung und Landschaftsqualität erfolgt jedoch separat.




### Zusammenfassung Rückmeldungen aus Arbeitsgruppe


- a) Auf kantonale Präzisierungen ist zu verzichten
- b) Internetbasierte Gesuchsstellung im Rahmen der Strukturdatenerhebung auf Agate
- c) Anmeldung der Massnahmen-Vernetzung auf Agate
- d) Überprüfung der Richtlinie Vernetzung mit dem Fokus administrative Vereinfachungen
- e) Unterstützung von regionalen Zusammenschlüssen von Vernetzungsprojekten
- f) Aufwendiges Abgleichen der BFF Objekte mit Vernetzung (Geo-ID) mit vorhandener Vereinbarung
- g) Zwischenbericht Vernetzung streichen

### Überlegungen Bund

Es ist wahrscheinlich, dass bei einer Beibehaltung der jetzigen Programmstrukturen von Q I, Q II, Vernetzung und Landschaftsqualität keine massgeblichen Vereinfachungen möglich sind, ohne das Gesamtsystem zu betrachten. Deshalb soll eine Neukonzeption geprüft werden. Das gegenwärtige System der Biodiversitätsbeiträge (Q I, Q II und Vernetzung) und der Landschaftsqualitätsbeiträge soll deshalb in einem ersten Schritt auf seine Strukturen und Leistungen hin analysiert werden. Auf 2022 sollen die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprogramme analysiert, aufeinander abgestimmt und vereinfacht werden:

### Umsetzung Vollzug Kanton Luzern

Vorschlag	Umsetzung	
Auf kantonale Präzisierungen ist zu verzichten	Da Finanzierung Q II ab 2014 zu 100 % von Bund, künftig keine kantonale Präzisierungen. Präzisierungen müssen von Bund gemacht werden. → Vorschlag wird bei Bund eingereicht.	
Internetbasierte Gesuchsstellung im Rahmen der Strukturdatenerhebung auf Agate	Die internetbasierte Gesuchstellung wird ab 2016 umgesetzt.	
Anmeldung der Massnahmen-Vernetzung auf Agate	Wird geprüft (mögliche Umsetzung ab 2017).	

Überprüfung der Richtlinie Vernetzung mit dem Fokus administrative Vereinfachungen	Die Richtlinie wurde 2015 auf das Wesentliche reduziert.	
Unterstützung von regionalen Zusammenschlüssen von Vernetzungsprojekten	Vorschlag ist im Interesse von lawa. Entschieden über regionale Zusammenschlüsse müssen jedoch die Trägerschaften. Ziel lawa: von heute über 50 Vernetzungsprojekten auf ca. 15 bis 20 Projekte reduzieren.	
Aufwendiges Abgleichen der BFF Objekte mit Vernetzung (Geo-ID) mit vorhandener Vereinbarung	Nutzen resp. Vereinfachung wird 2016 überprüft	
Zwischenbericht Vernetzung streichen	Vorschlag widerspricht Anhang 4 DZV: Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.  → lawa stellt Musterzwischenbericht in minimaler Form zur Verfügung.	

## 5.8 Landschaftsqualität

### *Einführung*

Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet (LwG Art. 74 und DZV Art. 63, 64, 115 Abs. 9 und 10, Richtlinie LQB vom 7. November 2013).

- Für die LQB wurde ein regionaler, projektbezogener Ansatz gewählt. Die Ausrichtung auf regionale Bedürfnisse soll einerseits den Erhalt der Landschaftsvielfalt garantieren. Andererseits basiert Landschaft vorwiegend auf gesellschaftlicher Wahrnehmung und die Ansprüche an die Landschaft sind vielfältig. Dies bedingt, dass Landschaftsziele und darauf ausgerichtete Massnahmen auf regionaler Ebene zu definieren sind.
- Volkswirtschaftlich betrachtet sind die administrativen Aufwände bei den LQB gegenüber flächendeckenden Bundesmassnahmen grösser.
- Anpassungen am Konzept während der Umsetzungsdauer würden wieder einen administrativen Aufwand für Kantone und Bewirtschafter verursachen. Daher sollen grundlegende Anpassungen am Instrument erst nach Ablauf der ersten Umsetzungsperiode, d.h. ab 2022 erfolgen.
- Anpassungen sind sowohl mit den Zentralschweizer Kantonen wie auch Bund abzusprechen.







### *Zusammenfassung Rückmeldungen aus Arbeitsgruppe*

- a) Reduktion des Massnahmenkatalogs bzw. über die Regionen vereinheitlichen
- b) Weiterbildungs- und Beratungspflicht zwischen den Kantonen vereinheitlichen bzw. streichen
- c) Verknüpfung von bestimmten BFF-Kulturen mit LQB aufheben
- d) Jährliche Abmeldung der Massnahmen ermöglichen, Verpflichtungsdauer überprüfen
- e) Gesuchsmassnahmen zukünftig streichen
- f) Rückbehalt für Kontrollkosten zukünftig streichen

### *Überlegungen Bund*

- bessere Koordination LQ- und Vernetzungsprojekte  
→ nur eine Vereinbarung für LQ und Vernetzung, nur ein Ansprechpartner, besserer Überblick über Bewirtschaftungsanforderungen LQ und Vernetzung, bessere Kommunikation
- kürzere Verpflichtungsdauer  
→ mehr Flexibilität, jedoch auch grössere Unsicherheit, da die Spielregeln nur für kurze Zeit bekannt sind
- keine Vereinbarungen:  
→ Verringerung administrativer Aufwand, mehr Flexibilität
- Standardmassnahmen vom Bund und Finanzierung ausschliesslich durch den Bund  
→ Verringerung administrativer Aufwand, finanzielle Entlastung der Kantone
- Harmonisierung der Berichte (Vernetzung, PRE, Ressourcenprogramm,...)  
→ Verringerung administrativer Aufwand

Umsetzung Vollzug Kanton Luzern

Vorschlag	Umsetzung	
Reduktion des Massnahmenkatalogs bzw. über die Regionen vereinheitlichen	Da sämtliche Massnahmen von Bewirtschafter angemeldet wurden, bestehen auch entsprechende Vereinbarungen zwischen Bewirtschafter und Trägerschaft (Kanton). Zwischen den Regionen sind nur minimale Unterschiede bei den Massnahmen.	
Weiterbildungs- und Beratungspflicht zwischen den Kantonen vereinheitlichen bzw. streichen	Da der Plafonds BLW bereits 2015 erreicht wurde, wird die Weiterbildungs- und Beratungspflicht überprüft. (Vorbehalt Rückmeldung BLW)	
Verknüpfung von bestimmten BFF-Kulturen mit LQB aufheben	Wird 2016 geprüft	
Jährliche Abmeldung der Massnahmen ermöglichen, Verpflichtungsdauer überprüfen	Bei Beitragsanpassung oder Verlust von Flächen ohne Kürzung möglich.	
Gesuchsmassnahmen zukünftig streichen	Wird 2016 geprüft	
Rückbehalt für Kontrollkosten zukünftig streichen	Verrechnung via Kontrollorganisationen	

## 6. Zusammenfassung

Die anschliessende Tabelle zeigt diejenigen Vorschläge der Arbeitsgruppe, bei welchen die Kompetenz für eine Umsetzung beim Kanton liegt.

### Betriebformen

<b>Vorschlag Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung Vollzug</b>
Rückwirkende Anerkennung von Betriebsübernahmen resp. Betriebsleiterwechsel nicht mehr zulassen. Meldefristen vollziehen.	Die bisher kulante Lösung zugunsten der Bewirtschafter wird beibehalten, d.h. Mehraufwand für Kanton und Kontrollorganisation. Frist Anerkennung bis 1. Mai des Beitragsjahres.
Rückwirkende Genehmigung von BG's und ÖLN-Gemeinschaften verursachen admin. Aufwand und bereiten in der Kontrollkoordination/Kontrolle Probleme.	Die bisher kulante Lösung zugunsten der Bewirtschafter wird beibehalten, d.h. Mehraufwand für Kanton und Kontrollorganisation. Frist Genehmigung bis Ende Vorjahr des Beitragsjahres.

### Datenerhebung

<b>Vorschlag Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung Vollzug</b>
Einreichung Berechnung Durchschnittsbestand Mastpoulet verzichten	Gemäss Anhang LBV ist eine Berechnung notwendig: Für die Berechnung des Durchschnittsbestandes ist das Berechnungstool der AG-RIDEA zu verwenden. Auf die Einreichung wird zukünftig verzichtet.
Nachmeldungen Tierwohlprogramme nach Anmeldeschluss sowie Anmeldungen Tierwohlprogramme per 1. Juli streichen	Die bisher kulante Lösung zugunsten der Bewirtschafter wird beibehalten, d.h. Mehraufwand für Kanton und Kontrollorganisation → beibehalten (Doppelkontrollen möglich)

### Kontrollkoordination

<b>Vorschlag Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung Vollzug</b>
Wechsel von den flächendeckenden Grundkontrollen zu risikobasierten Kontrollen mit konkreten Nutzen z.B. Verbesserungen Tierwohl, Reduktion Umweltrisiken, etc.	Aufteilung zwischen administrativen Kontrollpunkten und Kontrollen auf dem Betrieb vgl. auch Überlegungen Bund
Flächenkontrollen aus dem Kontrollpaket REB/Flächen herauslösen und Stichproben kontrollieren	Die Kontrollkoordination wird aufgrund Pilotjahr überprüft und auf 2016 angepasst.
Tierbestandeskontrolle Rindvieh im Rahmen der Basiskontrolle (Strukturdaten) streichen	Aufteilung zwischen administrativen Kontrollpunkten und Kontrollen auf dem Betrieb
Tierbestandeskontrolle Rindvieh im Rahmen Sömmerungskontrolle und Überprüfung Begleitdokumente Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben streichen	Aufteilung zwischen administrativen Kontrollpunkten und Kontrollen auf dem Betrieb
Einstiegskontrollen bei Bewirtschafterwechsel erst im 2. Jahr durchführen	Wird ab 2016 umgesetzt

### Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

<b>Vorschlag Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung Vollzug</b>
Tierbestände und Flächendaten nicht mehr kontrollieren	Fokussierung vermehrt auf Schwerpunkte

### Stofflicher Gewässerschutz / Nährstoffbilanz

<b>Vorschlag Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung Vollzug</b>
System der linearen Korrektur im Kanton Luzern überprüfen und anwenden	Das System der linearen Korrektur wird bereits umgesetzt.
auf weitere NPr-Prüfstellen sowie zusätzliche Daten (Stallplätze) im Bereich NPr ist zu verzichten	Auf weiter NPr-Prüfstellen wird verzichtet; über allfällige zusätzliche Daten entscheidet der Bund.
NPr-Vereinbarung zwischen Betrieb und Futtermittellieferant aufheben und bilaterale Vereinbarungen zwischen lawa und Futtermittellieferanten einführen	Die Vereinbarung Landwirt und Futtermittellieferant wird aufgehoben. Die Vereinbarung lawa mit Futtermittellieferanten wird aktualisiert.

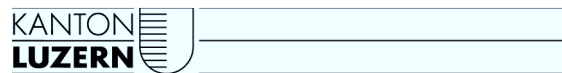
### Biodiversität

<b>Vorschlag Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung Vollzug</b>
Internetbasierte Gesuchsstellung im Rahmen der Strukturdatenerhebung auf Agate	Die internetbasierte Gesuchstellung wird ab 2016 umgesetzt.
Überprüfung der Richtlinie Vernetzung mit dem Fokus administrative Vereinfachungen	Die Richtlinie wurde 2015 auf das Wesentliche reduziert.
Unterstützung von regionalen Zusammenschlüssen von Vernetzungsprojekten	Vorschlag ist im Interesse von lawa. Entscheiden über regionale Zusammenschlüsse müssen jedoch die Trägerschaften. Ziel lawa: von heute über 50 Vernetzungsprojekten auf ca. 15 bis 20 Projekte reduzieren.
Zwischenbericht Vernetzung streichen	Vorschlag widerspricht Anhang 4 DZV: Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert. → lawa stellt Musterzwischenbericht in minimaler Form zur Verfügung.

### Landschaftsqualität

<b>Vorschlag Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung Vollzug</b>
Weiterbildungs- und Beratungspflicht zwischen den Kantonen vereinheitlichen bzw. streichen	Da der Plafonds BLW bereits 2015 erreicht wurde, wird die Weiterbildungs- und Beratungspflicht überprüft. (Vorbehalt Rückmeldung BLW)
Jährliche Abmeldung der Massnahmen ermöglichen, Verpflichtungsdauer überprüfen	Bei Beitragsanpassung oder Verlust von Flächen ohne Kürzung möglich.
Rückbehalt für Kontrollkosten zukünftig streichen	Verrechnung via Kontrollorganisationen





Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Landwirtschaft und Wald (lawa)  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00  
Telefax 041 925 10 09  
lawa@lu.ch  
[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)